

## **Geschäftsordnung für den Elternbeirat Burg-Gymnasium Schorndorf vom 21.2.2001**

Der Elternbeirat des Burg-Gymnasiums Schorndorf gibt sich aufgrund von § 28 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Vorstand**

Der Vorstand des Elternbeirats des Burg-Gymnasium Schorndorf besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und bis zu zwei Beisitzern/innen. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Elternbeirats sein. Der Vorstand ist in der Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder frei.

### **§ 2 Amtszeit des Vorstandes**

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre bis zum Ende des folgenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Dies gilt auch, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

### **§ 3 Form und Frist für Einladungen**

Die/der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die Einladung die/der Stellvertreter/in, ansonsten die Beisitzer/innen und -nachrangig - die/der lebensältere Elternvertreter/in der Schulkonferenz.

Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirates haben schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung kann sich die/der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen; die Einladung der Eltern kann über die Schüler erfolgen.

### **§ 4 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

Die/der Vorsitzende des Elternbeirats leitet Wahlen und Abstimmungen. Wird sie/er selbst für ein Amt vorgeschlagen, so leitet diese Wahl ein/e mit Stimmenmehrheit gewählte/r Wahlleiter/in.

Wahlen und Abstimmungen finden nur auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, so wird durch Handzeichen abgestimmt.

Abstimmungen im Wege der schriftlichen Umfrage finden nicht statt.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen sind weitere Wahlgänge bis zur Feststellung einer

Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 5 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit**

Die Amtszeit endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit, sondern nur durch Rücktritt oder Abberufung durch Neuwahl eines/r Nachfolgers/in.

Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber der/dem Elternbeiratsvorsitzenden erklärt werden. Tritt die/der Elternbeiratsvorsitzende zurück, so erklärt sie/er ihren/seinen Rücktritt schriftlich gegenüber ihrer/seinem Stellvertreter/in. Treten beide zurück, so ist der Rücktritt gegenüber den Beisitzern/innen zu erklären. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück, so erfolgt die Erklärung gegenüber der/dem lebensälteren Elternvertreter/in in der Schulkonferenz.

Die Abberufung erfolgt durch Neuwahl eines/r Nachfolgers/in in der Elternbeiratsversammlung. Der/dem betroffenen Amtsinhaber/in ist vor der Neuwahl Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Amtszeit der/des Nachfolgers/in endet mit dem Ende der regulären Amtszeit der/des Abberufenen.

### **§ 6 Elternbeiratsversammlung auf Antrag der Eltern**

Die/der Vorsitzende hat eine Elternbeiratsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Sie hat auch dann stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied ihren/seinen Rücktritt erklärt hat.

Die Sitzung hat innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Bei der Fristberechnung werden Ferien nicht mitgerechnet.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit des Elternbeirats**

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.

### **§ 8 Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen**

Über Einsprüche gegen Wahlen entscheidet der Elternbeirat. Ein Einspruch kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl oder Abstimmung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als neun Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt wurde.

## **§ 9 Schriftführer**

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zu Beginn eines jeden Schuljahres eine/n Schriftführer/in. Sie/er protokolliert die Versammlungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse und leitet das Protokoll zeitnah nach Unterzeichnung durch die/den Schriftführer/in und die/den Vorsitzenden der Schulleitung zu zur Verteilung an die Mitglieder des Vorstandes, des Elternbeirats und die Vorsitzenden der SMV.

## **§ 10 Elternkasse**

Der Elternbeirat kann zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge erheben. Er kann eine Schulumlage beschließen.

Die Führung der Elternkasse erfolgt durch die/den Kassenverwalter./in. Diese/r wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Elternbeirats gewählt und hat die Elternkasse nach den Grundsätzen der ordentlichen Kassenführung ordnungsgemäß zu verwalten.

Das Kassenjahr ist das Schuljahr. Die Kasse ist jeweils nach Beendigung des Schuljahres durch zwei aus der Mitte des Elternbeirats zu wählende Kassenprüferinnen zu prüfen. Das Ergebnis ist in der ersten Sitzung des Elternbeirats vorzulegen.

## **§ 11 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann bei Bedarf für konkrete Aufgaben Ausschüsse einrichten. Mitglieder dieser Ausschüsse müssen nicht Mitglied des Elternbeirats sein. Die Leitung eines Ausschusses soll einem Mitglied des Elternbeirats übertragen werden.

## **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Eine Abstimmung über eine Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

## **§ 13 Grundlagen**

Soweit Regelungen in dieser Geschäftsordnung nicht getroffen sind, gelten das Schulgesetz, die Elternbeiratsverordnung und die Schulkonferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Aufhebung der seitherigen Geschäftsordnung**

Mit der Verabschiedung dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung vom 22. Juni 1992 aufgehoben.